

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.02.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Worte „Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbst organisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und nach den Regelungen der Satzung benannt wird, und
 10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - a) Mädchen,
 - b) Jungen oder
 - c) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. zehn Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen mindestens
 - a) zwei Personen von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,
 - b) eine Person von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,

- c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügen soll,
 - d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - aa) Mädchen,
 - bb) Jungen oder
 - cc) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und
 - e) eine Person über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“.
- bbb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
- ccc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
- ddd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügen soll.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Hälfte“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V.,“.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. eine Person auf Vorschlag der auf Landesebene tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 - 5. eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.
3. In § 16 e Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Worte „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

**Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder
nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII**

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder die Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

5. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die vorgelegte Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) erfolgt mit dem Ziel, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgten bundesgesetzlichen Anpassungen und Weichenstellungen - bezogen auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien - auch in den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss abzubilden.

Änderungen des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beziehen sich im Besonderen auf die Aufgabenwahrnehmung zugunsten aller Kinder und Jugendlichen ohne Aussonderung nach bestimmten Merkmalen, auch zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (Inklusion) sowie auf mehr Beteiligung selbstorganisierter junger Menschen, Eltern und Familien. Des Weiteren ergeben sich aus der in Niedersachsen eingeführten Ombudsstruktur, die mit dem letzten Änderungsgesetz des Ausführungsgesetzes zum AG SGB VIII (§§ 16 e bis f) vorgenommen wurde, erste wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse für die Jugendhilfe in Niedersachsen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient des Weiteren der Anpassung von Rechtsvorschriften im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII).

Mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) ist in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe verankert worden. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Hiervon macht dieser Gesetzesentwurf Gebrauch und eröffnet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass die Regelungen nur durch eine landesgesetzliche Änderung des Nds. AG SGB VIII geschaffen werden können.

Zum vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine Regelungsalternativen im Hinblick auf Regelungen der Zugehörigkeit zu den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss. Nach § 71 Abs. 6 SGB VIII regelt das Nähere hierzu Landesrecht.

Für Niedersachsen soll von der den Ländern in § 24 Abs. 4 Satz 4 des SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung eingeräumten Möglichkeit, eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln, Gebrauch gemacht werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die zum Erreichen dieses Zwecks notwendige landesgesetzliche Regelung. Eine Alternative zum Erreichen dieses Zwecks besteht nicht. Über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind keine weiteren Folgen zu erwarten.

Der Gesetzentwurf löst keine konnexitätsrelevanten Mehrausgaben nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus. Haushaltsmäßige Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Digitalisierung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand und auf die Digitalisierung sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf stellt für Menschen mit Behinderung eine Verbesserung dar, da ihre Belange durch entsprechende Expertise aus Praxis und Wissenschaft in den Landesjugendhilfeausschuss eingebracht werden.

Der Gesetzentwurf stellt auch eine Verbesserung für Familien dar, da durch die erweiterte Einbindung von Expertinnen und Experten sowie Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugend- sowie der Eingliederungshilfe in die kommunalen Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuss für eine verbesserte Unterstützung und Hilfe für Familien gearbeitet werden kann.

Durch die Möglichkeit, für Kindertageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Ferien liegen, wird der ab dem 1. August 2026 geltende Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder im Grundschulalter mit Blick auf § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII modifiziert. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten. Durch die durchgängige Beachtung unterschiedlicher Folgen für Angehörige unterschiedlichen Geschlechts als Leitprinzip auch für die Jugendhilfe wird die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gefördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hingewirkt.

Insbesondere bleibt ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf des Ganztagsförderungs-gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) der § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII unberührt.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die landesrechtliche Erweiterung beratender Mitglieder zu den Jugendhilfeausschüssen sowie der Mitglieder zum Landesjugendhilfeausschuss kann geringe, nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf Reisekostenvergütung und Sitzungsgelder bzw. -entgelte haben, die aus den kommunalen Haushalten und dem Landeshaushalt zu begleichen sind.

Es ergeben sich durch die Regelung einer bis zu vierwöchigen Schließzeit in den Schulferien weder Mehr- noch Minderausgaben. Das Land gewährt den Trägern von Kindertagesstätten gemäß §§ 24 bis 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege eine pauschalierte Finanzhilfe für die Personalausgaben. Mit der pauschalierten Finanzhilfe sind auch Urlaubszeiten abgegolten.

Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig für die Monate zu verringern, in denen die Kindertagesstätte oder eine Gruppe nicht für einen vollen Kalendermonat betrieben wird. Vorübergehende Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Eine bis zu vierwöchige Schließzeit wirkt sich somit nicht auf die pauschalierte Finanzhilfe aus.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Von 24 angehörten Verbänden haben sich 12 zurückgemeldet.

Inhaltlich geäußert haben sich folgende Verbände und Stellen:

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (LJR),

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW),

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen / Bremen e. V. (lagev),
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation EV),
Katholisches Büro Niedersachsen (Kath. Büro),
Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA),
Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (KiJuKo),
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
LAG Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V. (LAG Schulsozialarbeit).

Die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände Niedersachsen e. V. und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen haben keine Stellungnahme verfasst und sich inhaltlich nicht eingelassen. Die Sportjugend Niedersachsen (LSB) hat keine Anmerkungen oder Rückfragen.

Überwiegend wird der Gesetzentwurf inhaltlich begrüßt und die Weiterentwicklung infolge des KJSG sowie die Umsetzung des GaFöG grundsätzlich positiv hervorgehoben.

Die Konföderation EV, das Kath. Büro, die LAG FW, die lagev, der LJR, die LAG Schulsozialarbeit und der NLJHA begrüßen die inklusivere, partizipativere und vielfältigere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zunahme entsprechender Expertise und Aufnahme selbstorganisierter Zusammenschlüsse in den Jugendhilfeausschüssen.

Die KiJuKo hält jedoch eine stärkere als im Gesetzentwurf vorgesehene Repräsentanz junger Menschen mit und ohne Behinderung in den Jugendhilfeausschüssen für wünschenswert. Sie weist darauf hin, dass die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Jugendhilfe häufig von Erwachsenen übernommen würden, die durch haupt- oder ehrenamtliche Funktionen über Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügten. Sie unterbreitet konkrete Gesetzesvorschläge, um im Verhältnis zu Erwachsenen mit einer konkret genannten Anzahl mehr junge Menschen, auch aus konkret benannten Gremien, als Adressaten und zugleich als Experten in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse einzubeziehen. Diese Vorschläge werden vonseiten der Landesregierung aktuell nicht aufgegriffen, weil damit zu weitreichend in den Gestaltungsspielraum der benennenden Organisationen und Kinder- und Jugendhilfeträger eingegriffen würde, zumal fachlicherseits diese Vorschläge unter den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht breit genug diskutiert wurden.

Der NLJHA weist darauf hin, dass Inklusion nicht nur für die Landes-, sondern auch für die kommunale Ebene zu berücksichtigen sei. Sowohl das Kath. Büro als auch die LAG FW halten es ebenfalls für hilfreich, auch in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen eine fachliche Beteiligung aus dem Erfahrungsbereich Inklusion und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung vorzusehen. Dem folgt die Landesregierung mit Blick auf die Satzungsmöglichkeit und den zu belastenden Gestaltungsspielraum der örtlichen öffentlichen Träger nicht.

Die AG KSV sieht eine Erweiterung der beratenden Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen durch den Gesetzentwurf äußerst kritisch, da mit den vorgesehenen Nummern 1 bis 10 mehr als 10 beratende Mitglieder erforderlich gemacht würden, was im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII stehe, wonach der Ausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben kann. Da die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII nicht überschreiten soll, müsste der Jugendhilfeausschuss immer fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben, und eine Entscheidungsfreiheit über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sei nicht gegeben. Diesem Argument der AG KSV folgt die Landesregierung mit einer Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII, sodass für die beratenden Mitglieder zwar landesrechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung bestimmter Bereiche, aber nicht für die Zahl bestehen und die öffentlichen Träger insoweit in ihrer Entscheidung frei sind. Der NLJHA teilt den Hinweis der AG KSV auf die Schwierigkeit des Vorschlagsrechts für die neu eingeführte Vertretung für selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a Abs. 1 SGB VIII als beratendes Mitglied. Insbesondere große Gebietskörperschaften verfügten über eine Vielzahl von Zusammenschlüssen zu verschiedenen Themenbereichen der Jugendhilfe. Aus diesem Grund hält es der NLJHA für wünschenswert, zukünftig ein durch Bundesrecht geregeltes Anerkennungsverfahren analog zu den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) einzuführen. Damit wird ein

über den vorgelegten Gesetzentwurf hinausgehender Regelungsbedarf thematisiert, der mit der Anerkennung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen den Bundesgesetzgeber für das SGB VIII trifft.

Die Konföderation EV mahnt die strukturelle Öffnung des LJHA an mit geeigneten digitalen und analogen Rahmenbedingungen für Beteiligung, mit einer zeitlichen und organisatorischen Gestaltung, die Ehrenamt und Beruf vereinbar macht, mit klaren und zugänglichen Informationswegen. Diese Stellungnahme bezieht sich inhaltlich nicht unmittelbar auf den Gesetzentwurf und erfordert keine gesetzlichen Regelungen. Da es insoweit vielmehr untergesetzlicher Umsetzung bedarf, wird dieses Thema in anderen Zusammenhängen aufgegriffen, findet jedoch in diesem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Zur Aufnahme junger Menschen schlägt die KiJuKo Änderungen in den §§ 3 und 4 des AG SGB VIII vor.

Jugendhilfeausschüsse berieten und entschieden über Angelegenheiten der Jugendhilfe, die mit einer hohen Relevanz für junge Menschen verbunden seien. Die gegenüber § 71 NKomVG abweichende Zusammensetzung solle einer breiten Einbindung von Expertise in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse dienen. In der Praxis sei zu beobachten, dass diese Rolle häufig Erwachsene übernehmen, die durch haupt- oder ehrenamtliche Funktionen über Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügten. Gleichzeitig sei es wünschenswert, dass neben diesen Expertinnen und Experten auch junge Menschen, die die Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe seien, als Expertinnen und Experten in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse einbezogen würden. Daher werde vorgeschlagen, in § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu normieren, dass drei bzw. fünf Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen werden sollten, die im Laufe der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollenden, sodass die Expertise in den Jugendhilfeausschüssen vermehrt auch eine junge Perspektive umfasse. Dies könne durch die bereits vorgesehenen stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder erfolgen. Darüber hinaus werde auch vorgeschlagen, dass in § 4 Abs. 1 normiert werde, dass die Satzung über die vorgesehenen beratenden Mitglieder hinaus bestimmen könne, dass insbesondere aus dem Kreis der bereits bestehenden Kinder- und Jugendparlamente in Umsetzung des § 36 NKomVG sowie der durch § 82 NSchG vorgeschriebenen Stadt- und Kreisschülerräte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen werden könnten.

Die Landesregierung greift diese Vorschläge im Rahmen der aktuell beabsichtigten Änderungen zugunsten des Gestaltungsspielraums der benennenden Organisationen und Träger sowie mangels eines vertiefend und breit aufgestellten Fachaustausches hierüber nicht auf.

In § 4 sind Mitglieder mit beratender Stimme vorgesehen, die dem Jugendhilfeausschuss „in jedem Fall“ angehören müssen.

Die AG KSV sieht eine Erweiterung der beratenden Mitglieder durch den Gesetzentwurf äußerst kritisch, da mit den vorgesehenen Nummern 1 bis 10 mehr als 10 beratende Mitglieder erforderlich gemacht würden, was im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII stehe, wonach der Ausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben kann. Da die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII nicht überschreiten soll, müsste der Jugendhilfeausschuss immer fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben, und eine Entscheidungsfreiheit über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sei nicht gegeben. Diesem Argument der AG KSV wird wie nachstehend gefolgt.

Zugunsten der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses wird von einer Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII abgesehen. Andererseits wird an einer landesrechtlich vorgegebenen Erweiterung der beratenden Mitglieder mit Blick auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendwelt festgehalten, aber mit der Streichung der Begrenzung der Zahl der be-

ratenden Mitglieder den öffentlichen Trägern und ihren Gegebenheiten vor Ort Entscheidungsfreiheit gegeben.

Dem Hinweis der AG KSV, zur Wahrung kommunaler Gestaltungsspielräume ihrer Mitglieder davon Abstand zu nehmen, die beratenden Mitglieder um eine Person als Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach §§ 71, 4 a SGB VIII einheitlich verbindlich im AG SGB VIII zu erweitern, sondern eine solche Erweiterung den kommunalen Satzungen zu überlassen, wird mit Blick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII nicht gefolgt. Nach dieser Bestimmung sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a angehören. Dem Argument der AG KSV, geteilt vom NLJHA, dass sich ein Vorschlags- oder Benennungsrecht für selbstorganisierte Zusammenschlüsse mangels einer Verbandsstruktur schwierig realisieren lasse, ist mit der Einschätzung der AG KSV entgegenzutreten, dass ihre Mitglieder für die Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse die vor Ort relevanten Akteursgruppen und historisch gewachsenen und sich entwickelnden Strukturen berücksichtigen können.

Die LAG FW und der NLJHA bemängeln, dass mit Blick auf § 10 Abs. 2 Nr. 1 c, wonach für den Landesjugendhilfeausschuss „eine Person, die über Erfahrungen in dem Bereich Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügt“ begrüßenswerterweise vorgesehen sei, eine entsprechende Vorgabe in § 4 (1) für kommunale Jugendhilfeausschüsse fehle. Gerade im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung der Kommunen in der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), bei der die Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 besonders zu berücksichtigen seien, wäre eine entsprechende Ergänzung sachlich dringend geboten. Die LAG FW regt deshalb an, auch auf kommunaler Ebene eine Interessensvertretung aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen verbindlich vorzusehen. Auch das Kath. Büro weist darauf hin, dass für die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses (§ 10 Abs. 2) vorgesehen ist, dass „eine Person, die über Erfahrungen in dem Bereich Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung verfügen soll“ zu beteiligen ist. Dies sei sehr zu begrüßen. Für den Bereich der kommunalen Jugendhilfeausschüsse bestehe hier jedoch ein Desiderat und es wäre sehr hilfreich, wenn auch hier eine entsprechende fachliche Beteiligung vorgesehen wäre. Insoweit regt auch das Kath. Büro eine Ergänzung an. Die Landesregierung folgt diesen Hinweisen aufgrund des nachvollziehbaren Arguments der AG KSV nicht, dass den Mitgliedern ein gewisser Gestaltungsspielraum überlassen bleiben müsse und entsprechende Expertise auch über die Beiziehung als Gast sichergestellt werden könne.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 119 Nr. 2 NSchG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 8 NKomVG.

Gleichstellungsbeauftragte verfügen über fundiertes Wissen und Erfahrung in der Mädchenarbeit. Neben den Interessen von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen werden weiterhin die Interessen von Mädchen durch die Gleichstellungsbeauftragte gewahrt. Eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau ist als Alternative zur Gleichstellungsbeauftragten nicht erforderlich und würde gegenüber der Jungenarbeit und der Arbeit mit transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen der Mädchenarbeit eine Sonderrolle einräumen.

Zu Buchstabe c

Die für den Jugendhilfeausschuss erforderliche Expertise soll nicht nur aus der Jugendhilfe mit jungen Menschen fremder Staatsangehörigkeit, sondern auch mit jungen deutschen Menschen mit ausländischen Eltern(teilen), Groß- oder Urgroßeltern herrühren, also aus der sozialen Arbeit mit jungen Menschen aus Familien mit Migrationsgeschichte. Der NLJHA begrüßt die Berücksichtigung von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich, da sie ebenfalls die Diversität der jungen Generation würdigt.

Der Anregung, den Begriff „Migrationsgeschichte“ in den Gesetzestext zu übernehmen, da er der gesellschaftlichen Realität eher gerecht werde als der Begriff „Migrationshintergrund“ folgt die Landesregierung.

Zu Buchstabe d

§ 71 Abs. 2 SGB VIII sieht vor, dass Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4 a SGB VIII als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen. § 71 Abs. 6 SGB VIII verweist die nähere Regelung in die Zuständigkeit des Landesrechts. Mit der Aufnahme selbstorganisierter Zusammenschlüsse in § 4 a SGB VIII erfolgt eine einheitliche Regelung für alle niedersächsischen Kommunen und überlässt eine solche nicht der Ermöglichung einzelner Jugendämter in ihren Satzungen. Zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen zählen - nicht nur vorübergehend zusammengefundene - Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen als sogenannte „Careleaver“, von Eltern oder Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen als Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII im Rahmen von Beteiligung und gesellschaftlichem Engagement mit einer gewissen Beständigkeit zu vertreten. Jugendverbände stellen in diesem Sinne eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse dar.

Das Feld der Schulsozialarbeit umfasst sowohl die Schulsozialarbeit als kommunale Aufgabe (§ 13 a SGB VIII) als auch die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (RdErl. d. MK „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ v. 01.08.2017, zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.08.2022 (SVBl. S. 418)). Letztere wird von sozialpädagogischen Fachkräften im Landesdienst wahrgenommen. Die Expertise aus diesem Teil soll ebenfalls mit einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss einbezogen werden und so Gewicht erhalten. Die Satzung soll ein Verfahren bestimmen für die Vertretung durch eine oder einen Beschäftigten des kommunalen Jugendamtes bzw. des Landes. Im Fall der Wahrnehmung der Vertretung durch Landespersonal erfolgt die Benennung durch die zuständige nachgeordnete Schulbehörde. Bezüglich dieser Erweiterung freut sich die LAG Schulsozialarbeit insbesondere, dass sich die geteilte Verantwortung von Kommunen und des Landes wiederfinde. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit seien aus beiden Systemen mitgedacht und die Expertise mit einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss werde der Bedeutung des Handlungsfeldes gerecht.

Der LAG Schulsozialarbeit fehlt jedoch in diesem Entwurf zum Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs ein konkreter Bezug zum §13 a SGB VIII.

Mit der Einführung des § 13 a SGB VIII habe der Bundesgesetzgeber Schulsozialarbeit erstmals ausdrücklich als eigenständige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe verankert und zugleich einen klaren Landesrechtsvorbehalt formuliert. Damit komme den Ländern eine zentrale Rolle bei der konkreten Ausgestaltung, Umsetzung und Absicherung der Schulsozialarbeit zu. Ein landesrechtliches Ausführungsgesetz zu § 13 a SGB VIII würde es ermöglichen, Schulsozialarbeit in Niedersachsen verbindlich auszugestalten. Insbesondere könnten Zuständigkeiten zwischen Land, Kommunen und freien Trägern eindeutig geregelt, Finanzierungsverantwortlichkeiten geklärt sowie fachliche Mindeststandards festgelegt werden. Es existiert zwar der RdErl. d. MK „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ v. 01.08.2017, zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.08.2022 (SVBl. S. 418), aber die entsprechende rechtliche Norm bei den Kommunen und freien Trägern fehle. Zudem sei es lediglich ein Erlass, eine gesetzliche Verankerung im Schulgesetz fehle und scheine auch in der Novellierung nicht mit aufgenommen zu werden. Ohne eine landesrechtliche Konkretisierung bestehe die Gefahr, dass die bundesgesetzliche Regelung des § 13 a SGB VIII in der Praxis weitgehend unverbindlich bleibe. Dies führe zu erheblichen Unterschieden in Umfang, Qualität und Verlässlichkeit der Schulsozialarbeit zwischen Kommunen und Land. Aus Sicht der LAG Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V. ist daher eine landesgesetzliche Ausgestaltung notwendig, um Rechtssicherheit, Qualität und Verlässlichkeit der Schulsozialarbeit im Interesse junger Menschen, ihrer Familien sowie der beteiligten Fachkräfte nachhaltig zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Landesregierung hat sich die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zwischen Land und Kommunen (als Schulträger und/oder Träger der Jugendhilfe) grundsätzlich bewährt, so dass eine Aufnahme in das Niedersächsische Schulgesetz nicht erforderlich erscheint.

Dem Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG folgend wird in § 9 Nr. 3 SGB VIII die durchgängige Beachtung unterschiedlicher Folgen für Angehörige unterschiedlichen Geschlechts als Leitprinzip auch für die Jugendhilfe vorgeschrieben. Dieses Leitprinzip muss auch in der Zugehörigkeit zum Jugendhilfeausschuss - entsprechend der Zugehörigkeit zum Landesjugendhilfeausschuss - abgebildet sein.

Die Änderung orientiert sich an § 9 Nr. 3 SGB VIII und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen. Dabei werden Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres verstanden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs 1 Satz 3)

Mit der Streichung wird zugunsten der Gestaltungsfreiheit der öffentlichen Träger die Vorgabe zur Zahl der mitberatenden Mitglieder aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl der von den freien Jugendhilfeträgern benannten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses von neun auf zehn erweitert, um neben den bislang genannten Jugendhilfebereichen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit mit drei festgelegt zu benennenden Personen auch den wichtigen Jugendhilfebereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) mit einer zu benennenden Person abzubilden. Die LAG FW und der NLJHA begrüßen die Ergänzung „eine Person, die über Erfahrungen im Bereich Hilfen zur Erziehung verfügt“ ausdrücklich, da diese Ergänzung die fachliche Breite des Ausschusses stärkt.

Die AG KSV sehen die Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e Nds. AG SGB VIII um eine weitere Person, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt wird, dagegen kritisch. Bereits jetzt bildeten die freien Träger der Jugendhilfe mit neun Personen gegenüber den vier Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden, eine deutliche Mehrheit. Diesen Umstand sieht die AG KSV vor dem Hintergrund, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfe tragen, äußerst kritisch. Mit der vorliegenden Sitzverteilung zulasten der öffentlichen Träger sei es den kommunalen Spitzenverbänden kaum möglich, ihre Belange gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe wirksam einzubringen, wenn gegensätzliche Meinungen bestünden. Es erscheine nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Erweiterung der Sitze der freien Träger auf das Ziel der Berücksichtigung der Lebensrealitäten und erhöhten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien Einfluss habe. Die Landesregierung folgt diesem Einwand der AG KSV nicht, da es sich hier nicht um das Ziel der erhöhten Berücksichtigung sich weiter entwickelnder Lebensrealitäten und Beteiligung geht. Mit dieser Erweiterung möchte die Landesregierung die besondere Expertise der freien Träger für die von allen Akteuren nachdrücklich betonte Gewährleistungsherausforderung in den ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen einbeziehen, auch ganz besonders in Zeiten der erforderlichen Fachkräftesicherung. Auf diese Expertise und Zusammenarbeit sind die Mitglieder der AG KSV in ihrer Verantwortung nach §§ 79, 4 SGB VIII maßgeblich angewiesen.

Für die weiteren zwei festgelegt zu benennenden Personen soll folgenden Leitprinzipien Rechnung getragen werden, zum einen der Beachtung unterschiedlicher Lebenslagen junger Menschen aller Geschlechter und zum anderen der Inklusion. Letzteres folgt der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN BRK), wonach alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten sind. Damit verlangt die Konvention, rechtliche Ausgestaltungen für eine inklusive Gesellschaft und damit auch ein inklusives Sozialleistungssystem vorzunehmen. Zur inklusiven Ausrichtung des SGB VIII gehört es somit auch, die ganzheitliche Betrachtung aller Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien - sowohl in Jugend- als auch in Eingliederungshilfe - zu berücksichtigen und dies in dem Landesjugendhilfeausschuss abzubilden.

Dem Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG folgend wird in § 9 Nr. 3 SGB VIII die durchgängige Beachtung unterschiedlicher Folgen für Angehörige unterschiedlichen Geschlechts als Leitprinzip auch für die Jugendhilfe vorgeschrieben. Dieses Leitprinzip muss auch in der Zugehörigkeit zum Jugendhilfeausschuss - entsprechend der Zugehörigkeit zum Landesjugendhilfeausschuss - abgebildet sein.

Die Änderung orientiert sich an § 9 Nr. 3 SGB VIII und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen. Dabei werden Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres verstanden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

In § 10 Abs. 2 soll mit der neuen Nummer 7 eine Person aus der Wissenschaft als Mitglied benannt werden, die für die Weiterentwicklung der Hilfen für junge Menschen und ihre Familien mit dem Blick auf Inklusion wichtig ist und deshalb Belange in der Kinder- und Jugend- wie auch in der Eingliederungshilfe mit abdecken soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses soll nach § 10 Abs. 6 Nr. 3 neuer Fassung eine Person auf Vorschlag der LAG Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V. berufen werden. Damit wird die Wichtigkeit der Sozialarbeit für junge Menschen am Lebensort Schule unterstrichen. Die LAG Schulsozialarbeit hat diese Ausgestaltung positiv zur Kenntnis genommen und ist sich der Verantwortung bewusst, ein beratendes Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss zu benennen. Dies unterstreiche zu Recht die Wichtigkeit der Sozialen Arbeit am Lebensort Schule.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sollen die Stellung der Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII zur Selbstvertretung gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse wie z. B. in den Landesjugendhilfeausschuss einbezogen werden. Demzufolge soll nach der neuen Nummer 4 in § 10 Abs. 6 eine weitere Person als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses auf Vorschlag selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a SGB VIII berufen werden.

Zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen zählen - nicht nur vorübergehend zusammengefundene - Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen als sogenannte „Careleaver“, von Eltern oder Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen als Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII im Rahmen von Beteiligung und gesellschaftlichem Engagement mit einer gewissen Beständigkeit zu vertreten, neben den Jugendhilfeausschüssen z. B. auch gemäß § 78 Satz 2 SGB VIII in den dort vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften. Jugendverbände stellen in diesem Sinne eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse dar.

Die LAG FW, der NLJHA und der LJR begrüßen, dass die bundesgesetzliche Vorgabe des § 71 SGB VIII, dass „dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a angehören sollen“ im Landesrecht sowohl in § 4 als auch in § 10 aufgenommen wird. Zugleich möchten die LAG FW und der NLJHA betonen, dass der Einbezug nicht ausreiche. Es bedürfe einer grundlegenden Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, der strukturellen Begleitung und der Beteiligungsformate, um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse wirksam in die Gremienarbeit einzubinden. Und auch der LJR und die Konföderation EV weisen darauf hin, dass die bisherigen Strukturen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse wenig barrierearm seien und insbesondere auf junge ehrenamtliche Engagierte abschreckend wirkten bzw. ihre gleichberechtigte Teilhabe in den Gremien verhinderten. Dies betreffe insbesondere Menschen mit Behinderung und Personen aus sozial benachteiligten Kontexten. Daher müsse eine Änderung des AG SGB VIII mit einer strukturellen Öffnung des Landesjugendhilfeausschusses ein-

hergehen. Die Landesregierung wird diese nicht das Gesetzgebungsvorhaben betreffenden Hinweise auf organisationsfachlicher Ebene aufgreifen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in den Ländern gefordert. Mit diesen Stellen sollen die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien verstärkt gesichert werden. Mit der neuen Nummer 5 in § 10 Abs. 6 soll eine weitere Person als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses auf Vorschlag der in Niedersachsen errichteten regionalen Ombudsstellen berufen werden, um Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit der Ombudsstellen zugunsten der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen einbringen zu können. Die LAG FW und der NLJHA begrüßen und bewerten die Ergänzung „eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist“ sehr positiv. Sie regen jedoch an, diese Position mit Stimmrecht auszustatten, da die Ombudsstellen eine unabhängige, gesetzlich verankerte Rolle im Kinderschutz und der Jugendhilfe einnehmen und ihre Perspektive maßgeblich zur Qualitätssicherung beitrage. Die Landesregierung greift diese Anregung nicht auf, da sie zunächst die landesgesetzlich festgelegte Evaluation dieser in der Jugendhilfe neu geschaffenen Akteure abwarten möchte.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 16 e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 16 h neu)

Der neue § 16 h eröffnet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, für Kindertageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen.

Damit wird für Niedersachsen von der den Ländern in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung eingeräumten Möglichkeit, durch Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln, Gebrauch gemacht.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) findet § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Anwendung.

Die AG KSV begrüßt die Regelung der Schließzeiten ausdrücklich, da sie infolge des Ganztagsrechtsanspruchs dringend benötigt wird. Mit Ausführungen zu der Bedeutung der Regelung für die Praxis begrüßt auch die Lagev die Regelung ausdrücklich.

Der NLJHA begrüßt grundsätzlich die rechtliche Ermöglichung von Schließzeiten in Tageseinrichtungen; sie entspräche bereits gelebter Praxis. Da Grundsätze der Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in Ausführung und Ergänzung der Regelungen des SGB VIII im Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetz geregelt seien, wäre diese Neuregelung im NKitaG nachzuvollziehen. Für die Landesregierung ist die Regelung im AG SGB VIII richtig verortet.

Mit Blick auf die praktische Umsetzung und Wirkung weisen die LAG FW und das Kath. Büro auf folgende Probleme der Konstruktion des Rechtsanspruchs im SGB VIII hin. Eine Festlegung von Schließzeiten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten dürfen und in den Schulferien liegen müssen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII), sei für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen schwierig umzusetzen. Es gebe Träger, die mehr Schließtage im Jahr, zum Teil mit den Kommunen abgestimmt, anbieten. Für die Träger werde es zudem schwieriger, die Vertretungssituation gut zu regeln, wenn die Kitas noch weniger Schließtage im Jahr anbieten dürften. Vor diesem Hintergrund werde es den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Adressaten des Rechtsanspruchs obliegen, hierfür rechtskonforme und praxistaugliche Regelungen zu finden.

Die Landesregierung verweist auf diesen Hinweis auf das Bundesrecht. Für die Regelung einer längeren Dauer gibt es keine bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage; § 24 Abs. 4 S. 4

SGB VIII in der ab dem 1.8. 2026 geltenden Fassung sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln kann. Durch die Möglichkeit, für Kindertageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Ferien liegen, wird der ab dem 1. August 2026 geltende Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder im Grundschulalter mit Blick auf § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII modifiziert. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Es trifft zu, dass von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort rechtskonforme und praxistaugliche Regelungen zu finden sein werden.

Der LJR und die Konföderation EV begrüßen die Regelung, sehen es allerdings kritisch, die Festlegung der Schließzeiten den einzelnen örtlichen Jugendhilfeträgern zu übertragen, ohne einen festen Rahmen zu setzen. Nach Auffassung der Konföderation EV würden nicht einheitliche Schließzeiten für Kinder, Eltern und auch für freie Träger bedeuten: schwer planbare Betreuungsstrukturen, ungleiche Lebensverhältnisse im Land, erschwerte Personalplanung, insbesondere für kirchliche Träger mit mehreren Einrichtungen über Gemeindegrenzen hinweg. Dieser Rahmen könnte lauten, dass sich die Schließzeiten auf die Sommerferien und Winterferien beschränken, um einen Flickenteppich zu verhindern. Zudem sei mit Blick auf den Start des Ganztagsförderungsanspruchs ab 01.08.2026 nach Ansicht des LJR für das Jahr 2026 eine eindeutige Regelung zu schaffen, inwieweit Schließzeiten 2026 erfolgen können. Es müsse gewährleistet werden, dass der Anspruch bereits in den Herbstferien 2026 umgesetzt wird und hier nicht von Schließzeiten Gebrauch gemacht werden kann.

Die Landesregierung teilt diese Kritik nicht. Die Regelung der Schließzeiten orientiert sich eng an der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie soll möglichst offen gestaltet sein, um auf die jeweils besonderen Gegebenheiten vor Ort flexibel reagieren zu können. Dies ist gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen sehr wichtig. Engere gesetzliche Vorgaben würden die Gestaltungsmöglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unnötig einschränken. Aus diesem Grund wird auch keine Sonderregelung für 2026 getroffen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2026. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch der Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 Nrn. 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes) in Kraft.